Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 027
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 23. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Januar 2021)

zum Thema:
Mögliche Impfschäden und dem Umgang des Senats mit SARS-CoV-19

und **Antwort** vom 26. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26027
vom 23. Dezember 2020
über Mögliche Impfschäden und dem Umgang des Senats mit SARS-CoV-19

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Untersuchungen sind dem Senat bekannt über mögliche Schäden durch die Impfung bei vulnerablen Gruppen:
a) Allergiker, denen ein anaphylaktischer Schock droht;
b) Personen mit vorhandenen schweren Grunderkrankungen, insbesondere Dialysepatienten, Diabetiker und COPT-Patienten;
c) Schwangere;
d) Mädchen und Frauen im gebärfähigen Alter im Hinblick auf mögliche bleibende Schädigungen, die bspw. die Ausbildung der Plazenta beeinträchtigen können;
e) anderen hier nicht einzeln genannten Menschen, denen ein bleibender Schaden - wie die Narkolepsie nach der Schweinegrippen-Impfung - drohen könnte?

Zu 1.:

Wie bei jeder Impfung, können auch nach der COVID-19-Impfung Impfreaktionen und Nebenwirkungen auftreten. Ein Impfstoff wird erst nach ausreichender Überprüfung auf den Markt gebracht (präklinische und klinische Phase, Zulassungsprüfung, Auflagen der Zulassungsbehörden und Marktzulassung, Nachzulassungsbeobachtung). Nach seiner Marktzulassung erfolgt eine ständige Kontrolle („Surveillance“) zum Erfassen von Wirksamkeit und möglichen Nebenwirkungen. Nebenwirkungen und Impfreaktionen werden in Deutschland zentral – und Hersteller-unabhängig - vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) erfasst. Durch die Zusammenfassung von nationalen und internationalen Beobachtungen kann sichergestellt werden, dass auch Risiken von Impfstoffen erfasst werden, die so selten sind, dass sie erst bei einer sehr großen Anzahl durchgeführter Impfungen sichtbar werden. Bekannte relevante Impfnebenwirkungen sowie Kontraindikationen gegen eine Impfung (Gegenanzeigen, bei deren Vorliegen nicht geimpft werden sollte) werden in den entsprechenden Fachinformationen des Impfstoffs aufgenommen, die zudem laufend aktualisiert werden, sofern sich aus der Anwendung neue Erkenntnisse ergeben.

a) Nach den Fachinformationen und aus Einzelfallberichten nach Einführung der Impfung in England und den USA gab es in Einzelfällen anaphylaktische Reaktionen auf die Imp-

fung. Diese Überempfindlichkeitsreaktionen traten kurz nach der Impfung auf und mussten ärztlich behandelt werden. Solche Zwischenfälle können, wie auch bei anderen Impfungen, auftreten. Genaue Daten zur Häufigkeit solcher Reaktionen nach der COVID-19-Impfung sind aktuell noch nicht verfügbar.

b) Es gibt bisher keine Hinweise auf schwere Nebenwirkungen bei Menschen mit und ohne Grunderkrankung (jenseits der für bekannte Allergiker beschriebenen).

c) Es liegen nur begrenzte Erfahrungen mit der Anwendung bei Schwangeren vor. Tierexperimentelle Studien lassen nicht auf direkte oder indirekte schädliche Wirkungen in Bezug auf Schwangerschaft, embryonale/fötale Entwicklung, Geburt oder postnatale Entwicklung schließen. Die Verabreichung des Impfstoffs in der Schwangerschaft sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn der potenzielle Nutzen die möglichen Risiken für Mutter und Fötus überwiegt.

d) und e) Es liegen bisher keine Hinweise auf entsprechende mögliche Schädigungen vor.

2. Welche Bemühungen unternimmt der Senat, um Menschen der unter Frage 1 genannten Personengruppen vor mangels vorliegender Studien nicht auszuschließenden Impfschäden zu schützen?

Zu 2.:

Wie bei jeder Impfung verfügen die durchführenden Ärzte über die entsprechenden Informationen und haben diese zu berücksichtigen. Entsprechende relevante Informationen (z.B. Vorerkrankungen, akute Erkrankungen) werden im Rahmen des Anamnesegesprächs von den Ärzten bei den Impfwilligen erhoben und in die individuelle Beurteilung mit einbezogen. Dies gilt insbesondere auch für die Abwägung bzgl. der Impfentscheidung zu Schwangeren/ Stillenden.

Bzgl. der Surveillance von Nebenwirkungen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Konkrete zusätzliche Maßnahmen bezogen auf Allergiker/ mögliche allergische Reaktionen:

Die Fachinformationen weisen für den zugelassenen Impfstoff von Biontech als einzige Kontraindikation eine bekannte Allergie gegen einen der Inhaltsstoffe auf, d.h. dass diese Personen nach entsprechender Beratung und Aufklärung nicht geimpft werden. Für alle Geimpften ist eine Nachbeobachtungszeit von 15 Minuten empfohlen. Sind früher allergische Reaktionen nach der Gabe von anderen Impfstoffen oder i.v. Medikamenten aufgetreten, soll die Nachbeobachtungszeit auf 30 Minuten verlängert werden. Ist eine anaphylaktische Reaktion nach Verabreichung der 1. Impfstoffdosis aufgetreten, sollte die 2. Impfstoffdosis nicht gegeben werden. Eine entsprechende Notfallausrüstung für die Behandlung allergischer Reaktionen ist jeweils vor Ort vorhanden.

3. Unter welchem Haushaltstitel hat der Senat die bei Feststellung von Impfschäden in beträchtlicher Höhe anfallenden Entschädigungsbeträge eingestellt?

Zu 3.:

Mittel für die Versorgung von Impfschäden gemäß § 60 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch eine öffentlich empfohlene Impfung im Land Berlin entstanden sind, finden sich im Haushalt des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) in Kapitel 1164 unter dem Titel 68 126.

4. Welche konkreten Anhaltspunkte hat der Senat dafür, dass die vorgesehenen Impfstoffe gegen nach den Zulassungsuntersuchungen mutierte Viren unverändert wirksam sind?

Zu 4.:

Nach Expertenmeinung sollten einzelne Mutationen die Wirksamkeit des Impfstoffs in der Regel nicht infrage stellen, da der Impfstoff zu einer Immunantwort führt, die sich auf Strukturen richtet, die von mehreren verschiedenen Genen bestimmt werden. Für die beiden derzeit konkret im Fokus stehenden Mutationen, die in England und Südafrika zuerst beobachtet wurden, hat der Hersteller aufgrund von eigens durchgeführten Laboruntersuchungen mitgeteilt, dass der Impfstoff auch gegen diese beiden Varianten einen entsprechenden Impfschutz biete.

5. Welche Gründe führt der Senat dafür an, dass es ihm nicht gelungen ist, bspw. durch rechtzeitiges Bereitstellen von ausreichend vielen Tests und Schutzausrüstungen, die Menschen in Pflegeheimen besonders zu schützen?

Zu 5.:

Im Zuge der Corona-Krise tätigte der Senat im April 2020 umfangreiche Beschaffungsmaßnahmen, um den Bedarfsträgern des Landes Berlin Persönliche Schutzausrüstung-(PSA)-Artikel zur Verfügung zu stellen. Genauere Angaben hierzu können der Vorlage an den Hauptausschuss, Rote Nummer 2749 B entnommen werden. Diese Artikel wurden allen Pflegeeinrichtungen des Landes zur Verfügung gestellt. Weiterhin gab es von 09/20-12/20 für alle Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, PSA-Artikel, in zunächst unbegrenzter Höhe, über die SenGPG zu beziehen. Von dieser Möglichkeit machten zahlreiche Pflegeeinrichtungen Gebrauch. Weiterhin führte die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im November und Dezember jeweils eine Maßnahme durch, in deren Rahmen allen stationären Pflegeeinrichtungen des Landes Berlin, jeweils 200 kostenfreie KN95-Masken, zertifiziert zum Schutz vor Covid-19, zur Verfügung gestellt wurden. Seit Ende Oktober erhalten ebenfalls alle stationären Pflegeeinrichtungen des Landes Berlin PoC-Schnelltests durch die Senatsverwaltung für Gesundheit.

6. Welche Gründe führt der Senat dafür an, dass die infektionsarme Sommerpause nicht für das Bereitstellen virusmindernder Ausstattung der Schulen genutzt wurde?

Zu 6.:

Die Aussage kann nicht bestätigt werden, daher ist die Angabe von Gründen nicht möglich.

Alle Dienstkräfte der Berliner Schulen erhielten im Mai 2020 eine Zuwendung zur Anschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen; im weiteren Pandemieverlauf wurden den Dienstkräften Mund-Nasen-Bedeckungen zum Schutz vor Infektionen zur Verfügung gestellt. Bereits in den Sommermonaten begann für diejenigen Dienstkräfte mit einem höheren Risiko an Covid-19 zu erkranken, die Durchführung individueller Gefährdungsbeurteilungen unter Beteiligung des arbeitsmedizinischen Dienstes. In den entsprechenden Einzelfällen arbeitsmedizinischer Empfehlungen wurden den Dienstkräften die empfohlenen Schutzmaßnahmen (z.B. Spuckschutzwände aus Plexiglas) zur Verfügung gestellt.

Alle Berliner Schulen erhielten auf Empfehlung des Hygienebeirates der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Herbst CO2-Messgeräte zum Training des Lüftungsverhaltens.

Die Ausstattung mit mobilen Luftreinigungsgeräten für schulische Räumlichkeiten, die nicht ausreichend belüftet werden können, läuft aktuell in der Verantwortung der Berliner Bezirke.

7. Welche Gründe führt der Senat dafür an, dass es ihm nicht gelungen ist, die bezirklichen Gesundheitsämter mit einer funktionierenden Software zum Rückverfolgen von Infektionen - bspw. SORBA - und anderen Pandemiebewältigungsmaßnahmen auszustatten?

Zu 7.:

Seit 2016/2017 arbeiten alle 12 Berliner Gesundheitsämter mit dem vom Robert-Koch-Institut (RKI) bereitgestellten Fachverfahren SurvNet@RKI, welches im Rahmen der coronabedingten Pandemiebewältigung stetig fortentwickelt wird. Die hierfür erforderlichen Updatekomponenten werden vom RKI unter dem Schlagwort DEMIS light zum Teil alle zwei Wochen bereitgestellt. Aufgrund der pandemiebezogenen Anforderungen wurden hier seitens der Bezirke zu Beginn der Pandemie Individuallösungen, z. B. Access und aufwendige Excel-Tools, zur Sicherstellung des Kontaktpersonen-Managements entwickelt/genutzt. Auf Impuls des Bezirks Mitte wurde der Kontakt zum Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI) im März hergestellt. Am 09.04.2020 wurde zwischen SenGPG und den Bezirksstadträtinnen und –räten, der Beschluss zur berlinweiten Einführung des Fachverfahrens SORMAS getroffen. Am 21.04.2020 erfolgte das Festlegungsschreiben nach Rücksprache mit Vertretern des IKT-Lenkungsrats. Zur Sicherstellung der Einführung des Fachverfahrens SORMAS in den Bezirken hat die SenGPG entsprechend ihrer Verantwortung für das strategische Verfahrensmanagement im Politikfeld Gesundheit zentral und entlastend für alle Bezirke folgende Arbeitspakete übernommen: Die Durchführung administrativer Abstimmungen mit dem Hauptpersonalrat, den bezirklichen Datenschutzbeauftragten, der Hauptschwerbehindertenvertretung, dem HZI und dem Betreiber Netzlink. Zentral und mit externer Unterstützung erfolgt auch die Erarbeitung und stete Anpassung der Beteiligungsunterlagen bezogen auf die IT-Verfahrenskonzepte. Übernommen wurde auch die gesamtstädtische Koordinierung mittels der adhoc AG SORMAS, die Erarbeitung des Auftragsverarbeitungs- und Nutzungsvertrages zu SORMAS sowie die Vertretung der Berliner Anforderungen in den jeweiligen Nutzergremien mit Vertretern/Vertreterinnen des HZI, dem RKI, dem BMG, ITZ Bund und anderen Oberen und Kommunalen Gesundheitsbehörden.

Die Anpassung der bezirklichen Procedere zum Kontaktpersonen-Management im laufenden Betrieb stellt eine große Herausforderung für die Bezirke dar und bindet zusätzliche personelle Ressourcen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Verfügbarkeit von SORMAS X weitere Bezirke der Festlegung zur gemeinsamen Nutzung der Verfahren SORMAS und DEMIS folgen werden. Derzeit wird das Verfahren von 5 Bezirken produktiv eingesetzt und drei Bezirken erprobt. Eine Weisung zur Nutzung der Fachverfahren ist mit dem E-Government-Gesetz Berlin nicht möglich, daher werden u. a. im gemeinsamen Dialog und deutschlandweiten Erfahrungsaustausch Vorteile aufgezeigt und die Umsetzung fachlicher Anpassungsbedarfe intensiviert.

Zur Entlastung der Bezirke soll die Einführung des Fachverfahrens SORMAS ab Februar 2021 auch operativ durch das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI) vor Ort (virtuell) unterstützt werden. Hierzu wurde eine entsprechende Vereinbarung zw. dem Land Berlin und dem HZI getroffen, welche Beratungsleistungen zur Anpassung der lokalen Geschäftsprozesse, Teamstrukturen und Nutzungsmöglichkeiten zur optimalen Nutzung des Fachverfahrens SORMAS unter Berücksichtigung der lokalen Anforderungen umfassen.

8. Welche Fehler sieht der Senat in seinem bisherigen Umgang mit dem Virus SARS-CoV-19?

9. Welche personellen Konsequenzen zieht der Senat aus den bisherigen Erkenntnissen?

10. Welche sonstigen Konsequenzen - bspw. bei Investitionen und im Landeshaushalt - zieht der Senat aus den bisherigen Erkenntnissen?

Zu 8. bis 10.:

Auf allen Ebenen (EU, Bund, Land, Kommunen) hatten Politik und Verwaltung die besondere Schwierigkeit, dass der Pandemieverlauf nicht vorhersehbar war und oft situativ reagiert werden musste. Gemessen an den schwierigen Rahmenbedingungen ist der bisherige Verlauf der Pandemiebekämpfung in Berlin, bundes- und europaweit als relativ glimpflich einzustufen.

Berlin, den 26. Januar 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung